

## **Feriencampbedingungen** **für Maßnahmen der außerschulischen** **Kinder- und Jugendholung sowie Freizeitgestaltung (AGB)**

### **Vorbemerkungen**

Der SV Rot-Weiß Wiehe e. V. veranstaltet Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung sowie Freizeitgestaltungen (nachfolgend kurz „Camps“ genannt) im Rahmen seiner Tätigkeit nach § 11 SGB III (Kinder- und Jugendhilfe) und ist insofern Veranstalter von organisierten Camps.

Ihr Vertragspartner wird der SV Rot-Weiß Wiehe e. V. (nachfolgend auch „Veranstalter“), an die Sie sich mit der Abgabe Ihrer „Verbindlichen Anmeldung“ zur Buchung einer Campteilnahme ihres Kindes wenden.

Wir bitten Sie, sich mit der Buchung um Ihr Vertrauen für unser Camp/Veranstaltungsangebot. Vertrauen setzt Kenntnis der beiderseitigen Rechte und Pflichten voraus. Deshalb regeln diese **Feriencampbedingungen** als wesentlicher Vertragsbestandteil des abzuschließenden Vertrages das Verhältnis zwischen dem Teilnehmer des Camps/der Veranstaltung und uns als Veranstalter.

### **1. Teilnehmer und Vertragsgrundlage**

Eltern sowie gesetzliche Vertreter können ihre Kinder sowie Jugendliche, entsprechend des in den Campbedingungen festgelegten Alters und sonstiger dort aufgeführter Teilnahmevoraussetzungen, anmelden.

Für einzelne Camps können Sonderregelungen getroffen werden. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages und die Durchführung der Camps sind – soweit keine ergänzenden oder entgegenstehenden Individualabreden getroffen sind – die jeweiligen für den Camp-/Veranstaltungszeitraum erarbeiteten Konzepte bzw. Maßnahmepläne.

### **2. Anmeldung und Campteilnahmebestätigung**

Mit dem Ausfüllen und der Übersendung/Übergabe des Anmeldeformulars durch die Erziehungsberechtigten (\*) ist der Teilnehmer vertraglich für das Camp bzw. die Veranstaltung angemeldet.

(\*) Bestehen mehrere gesetzliche Vertreter, ist für den Veranstalter bereits die Erklärung eines gesetzlichen Vertreters allein maßgebend.

Der Vertrag über die Campteilnahme ist erst dann zustande gekommen, wenn die „Anmeldung“ durch den Veranstalter ausdrücklich durch Ausfertigung und Übergabe/Übersendung einer „Campteilnahmebestätigung“ an den Erziehungsberechtigten angenommen wurde.

**Anmeldeformulare sind über Telefon: 034672 60334 oder auf der Vereinsseite im Internet abrufbar.**

### **3. Leistungen des Veranstalters**

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Konzept/Maßnahmekatalog für das jeweilige Camp bzw. der Veranstaltung. (Prospekte bzw. Internetdarstellung des SV Rot-Weiß Wiehe e. V.)

### **4. Leistungsänderungen**

Änderungen und Abweichungen wesentlicher Leistungen von dem vereinbarten Inhalten des Camp-/Veranstaltungsvertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind erlaubt, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt nicht beeinträchtigen. Der

Veranstalter verpflichtet sich, den Teilnehmern von solchen Änderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## 5. Bezahlung

Mit der Teilnahmebestätigung für das Camp/die Veranstaltung durch den Veranstalter erfolgt gleichzeitig die Rechnungslegung. Die festgelegte Gebühr ist, innerhalb von 10 Tagen nach Anmeldung auf das angegebene Konto des SV Rot-Weiß Wiehe e. V. zu überweisen. Bei Zahlungseingang ist der Teilnehmer für das jeweilige Camp/die Veranstaltung gebucht; bei Nichteingang erlischt die Teilnahmeberechtigung.

## 6. Rücktritt

Vor Beginn des Camps/der Veranstaltung kann der Teilnehmer jederzeit zurücktreten. Maßgebend ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Camp/Veranstaltungspreis und kann deshalb Vorkehrungen und Aufwendungen eine pauschale Entschädigung verlangen, es sei denn, der Veranstalter hat den Rücktritt zu vertreten oder ein Fall höherer Gewalt liegt vor.

Tritt der Teilnehmer das Camp-/Veranstaltung ohne vorherige schriftliche Rücktrittserklärung **nicht** an, so gilt dies als am ersten Tag des Camps/der Veranstaltung erklärter Rücktritt vom Vertrag.

Die Entschädigung, bei deren Berechnung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Camp-/Veranstaltungsleistungen berücksichtigt werden, wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung in einem prozentualen Verhältnis zum Camp-/Veranstaltungspreis wie folgt berechnet:

- mehr als 8 Wochen vor Beginn 10 % Rücktrittsgebühren
- bis zum 30.Tag vor Beginn 20 %
- ab dem 14. Tag bis einen Tag vor Beginn 50 %

bei Rücktritt am 1. Tag des Beginns bzw. Nichtantritts 75 % des Buchungspreises.

In jedem Fall bleibt es den Teilnehmer unbenommen, gemäß § 309, Ziff. 5 BGB den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter keine oder ein geringerer Schaden als die pauschale Entschädigung entstanden ist. In diesem Fall ist der geringere Betrag zu zahlen.

Nimmt der Teilnehmer einzelne Camp-/Veranstaltungsleistungen, insbesondere bei vorzeitiger Abreise aus persönlichem Entschluss, auf Wunsch des gesetzlichen Vertreters oder bei nachvollziehbarem Heimwehfall oder sonstige vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen **nicht** an, so besteht **kein** Anspruch auf Rückvergütung oder Teilrückvergütung der Teilnahmegebühr.

Das gesetzliche Recht zur Benennung einer Ersatzperson nach § 65 1b BGB bleibt unberührt.

## 7. Rücktritt des Veranstalters wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Veranstalter ist zum Rücktritt vor Camp-/Veranstaltungsbeginn bei Nichterreichens einer ausgeschriebenen oder festgelegten Mindestteilnehmerzahl berechtigt, wenn für die entsprechende Camp-/Veranstaltungskonzeption eine Mindestteilnehmerzahl und der Zeitpunkt, bis zu welchem dem Teilnehmer die Erklärung spätestens zugegangen sein muss, genannt sowie in der Teilnahmebestätigung deutlich hervorgehoben wird.

Ist keine Mindestteilnehmerzahl angegeben, beträgt die Mindestteilnehmerzahl 20 und der Zeitpunkt der Erklärung spätestens 4 Wochen vor geplantem Camp-/Veranstaltungsbeginn.

In jedem Fall verpflichtet sich der Veranstalter, die Teilnehmer unverzüglich über eine Nichtdurchführung in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung zuzuleiten.

Bereits geleistete Zahlungen auf den Camp-/Veranstaltungspreis erhält der Teilnehmer zurück.

## **8. Beginn und Ende der Obhutspflicht des Veranstalters/Camp-/Veranstaltungendes**

Die Obhutspflicht des Veranstalters beginnt mit der Übergabe des Teilnehmers durch den gesetzlichen Vertreter bzw. die durch schriftlich bevollmächtigte Person am vereinbarten Treffpunkt, an den durch den Veranstalter eingesetzten Jugendgruppenleiter/Trainer.

Das Camp-/die Veranstaltung ist mit der Übergabe des Teilnehmers durch den Jugendgruppenleiter/Trainer des Veranstalters a. d. o. g. Bevollmächtigten am vereinbarten Abholort zur vereinbarten Zeit beendet. Bei Kindern über 11 Jahre mit schriftlicher Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters zum „Allein-nach-Hause-gehen“ endet das Camp/die Veranstaltung mit dem Verabschieden vom Jugendgruppenleiter/Trainer des Veranstalters am Veranstaltungsort.

Sollte durch den gesetzlichen Vertreter keine Abholung des minderjährigen Teilnehmers zur vereinbarten Zeit erfolgen, so verlängert sich die Camp-/Veranstaltungsvertragsdauer hierdurch nicht bis zur des Teilnehmers an die Sorgeberechtigten bzw. bevollmächtigte Personen. Alle eventuell durch eine nicht schuldhaft vom Veranstalter entstehenden Mehrkosten, einschließlich von Kosten für Begleitpersonen, sind durch den Teilnehmer bzw. gesetzlichen Vertreter zu tragen.

## **9. Stellung der Jugendgruppenleiter/Trainer, Verhaltensanforderungen an die Teilnehmer**

Mit der Übernahme der Obhutspflicht der Teilnehmer sind Aufsichtspflichten und -rechte an den Veranstalter übertragen, der diese wiederum an seine Jugendleiter/Trainer übertragen kann.

Die Teilnehmer werden während des Camps/der Veranstaltung durch qualifizierte Jugendgruppenleiter/Trainer betreut, die vor Ort Ansprechpartner des Teilnehmers sind.

Die Teilnehmer haben den Weisungen und Anordnungen der Jugendgruppenleiter/Trainer Folge zu leisten.

Die Teilnehmer sind zur angemessenen Mitwirkung und Mithilfe bei der Raum-/Zimmerordnung, Endreinigung, Tischdiensten, Platzauf- und -abbau, etc. verpflichtet, sofern ihnen das zumutbar ist.

## **10. Kündigung durch den Veranstalter wegen verhaltensbedingter Gründe**

Der Veranstalter kann nach Antritt den Camp-/Veranstaltungsvertrag kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung des Camps/der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Teilnehmer den Weisungen oder Anordnungen der Jugendgruppenleiter/den Trainern mehrfach oder in grober Weise zuwider handelt, gegen die Haus- bzw. Objektordnung verstößt, das „Miteinander“ in der Gruppe erheblich und nachhaltig beeinträchtigt oder strafbare Handlungen (Drogen, Rassismus, körperliche Gewalt, Vandalismus, etc.) begeht.

Kündigt der Veranstalter aus den o. g. Gründen den Vertrag, so behält er den Anspruch auf den Camp-/Veranstaltungspreis.

Kosten, die dem Veranstalter entstehen, um den Teilnehmer nach Hause zu schicken, inklusive der Kosten für eventuell notwendige Begleitperson, sind dem Veranstalter zu erstatten. Eine unverzügliche Selbstabholung durch den gesetzlichen Vertreter ist möglich, soweit die Zeitspanne bis zur Abholung dem Veranstalter zumutbar ist.

## **11. Gesundheitliche Angaben/medizinische Versorgung**

Der gesetzliche Vertreter erklärt mit der verbindlichen (schriftlichen) Camp-/Veranstaltungsanmeldung, dass der Teilnehmer/die Teilnehmerin gesund ist und den im Camp/der Veranstaltung gestellten psychischen und physischen Anforderungen/Belastungen ohne Einschränkung gerecht werden kann.

Dem Veranstalter sind gesundheitliche Einschränkungen oder notwendige Medikamenteneinnahme des Teilnehmers vor Beginn der Leistungsaufnahme schriftlich mitzuteilen.

Während des Camps/der Veranstaltung auftretende gesundheitliche Einschränkungen des Teilnehmers sind dem gesetzlichen Vertreter unverzüglich anzuzeigen und können zum Abbruch der Teilnahme führen.

Bei Krankheitsfall oder Verletzung eines Teilnehmers ist der Veranstalter vom gesetzlichen Vertreter bevollmächtigt, notwendige Maßnahmen für eine schnelle medizinische Behandlung/Hilfe zu veranlassen bzw. für den Heimtransport des Teilnehmers zu sorgen.

Für eventuell entstehende Kosten im Falle einer medizinischen Notfallversorgung eines Teilnehmers ist der gesetzliche Vertreter kostenpflichtig.

## 12. Haftung durch den Veranstalter

Der Veranstalter haftet gem. § 347 HGB für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bezüglich:

- gewissenhafter Vorbereitung der Camps/Veranstaltungen
- ordnungsgemäße Durchführung gemäß bestätigtem Camp-/Veranstaltungskonzeptes
- Einsatzes qualifizierter Jugendgruppenleiter/Trainer
- ordnungsgemäßen und sicheren Einsatzes von Trainingsanlagen/-geräten

Können angebotene Leistungen wegen höherer Gewalt (Wetter, etc.) nicht durchgeführt werden oder Teilnehmer sind an der Teilnahme wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen verhindert, besteht gegenüber dem Veranstalter kein Haftungsgrund; auch nicht, wenn der Ausfall von Leistungen durch den Teilnehmer allein zu verantworten ist.

## 13. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die Teilnehmergebühr beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Eine Haftung des Veranstalters für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen (wie Veranstaltungsbesuche, Ausflüge, etc.) lediglich vermittelt werden, ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter haftet während des Camp-/Veranstaltungszeitraumes **nicht** für Abhandenkommen von Kleidung und Gepäck sowie bei Diebstahl und Einbruch.

Die Teilnahme an den vom Veranstalter angebotenen Ausflügen, sportlich-touristischen Aktivitäten und die Benutzung von Sportanlagen/-geräten ist freiwillig, und geschieht über den Rahmen der allgemeinen bzw. vereinbarten Fürsorge- und Aufsichtspflicht hinaus, auf eigene Gefahr und Verantwortung des Teilnehmers, es sei denn, dem Teilnehmer sind Schäden entstanden, die der Veranstalter wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zu vertreten hat.

Die in der „Anmeldung“ des Teilnehmers erteilten Genehmigungen des gesetzlichen Vertreters, z. B. zum Baden, Fahrradbenutzung, Trainingsgeräte der Sportanlage, etc. gelten für die Dauer des Camps/der Veranstaltung.

## 14. Medienrechte

Die gesetzlichen Vertreter der Teilnehmer erteilen dem Veranstalter mit der „Anmeldung“ ihr Einverständnis dazu, dass Bilder und Filmaufnahmen gefertigt werden und für Veröffentlichungen in den Medien (Presse, Internet, Fernsehen) und zu Werbezwecken uneingeschränkt genutzt werden dürfen.

Der Widerruf oder Teilwiderruf zu den Medienrechten ist jederzeit möglich, und ist **schriftlich** beim Veranstalter anzuzeigen.

## 15. Auslandsaufenthalte

Bei organisierten Auslandsaufenthalten haben die Teilnehmer die Sitten und Gebräuche des Gastlandes zu respektieren und bei seinem Handeln zu beachten. Die Teilnehmer sind diesbezüglich durch den Veranstalter und gesetzlichen Vertreter im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Reiseunterlagen, Reisebedingungen, etc. vorzubereiten bzw. dabei zu unterstützen.

Auch während des Auslandsaufenthaltes und des Transportes werden insbesondere für die Betreuung-, die Fürsorge-, und Aufsichtspflichtaufgaben der Jugendgruppenleiter/Trainer sowie für das Verhalten der Teilnehmer die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz – JuSchG) der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde gelegt.

Reisedokumente für die Teilnehmer sind durch die gesetzlichen Vertreter rechtzeitig vor Antritt der Reise zu beantragen und dem Veranstalter vorzulegen.

## 16. Versicherungen

Versicherung besteht für den Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht des Veranstalters.

Die gesetzlichen Vertreter versichern in der „Anmeldung“, dass der Teilnehmer über sie kranken-, haftpflicht- und unfallversichert ist.

In eigener Verantwortung und auf eigene Kosten sollte der gesetzliche Vertreter ergänzende Versicherungen abschließen, die Risiken abzusichern, für die der Veranstalter keine Haftung übernehmen kann oder keine (zusätzliche) Gruppenversicherung abgeschlossen hat.

## 17. Gerichtsstand

Der gesetzliche Vertreter kann den Veranstalter nur an deren Sitz verklagen.

Für Klagen des Veranstalters gegen den gesetzlichen Vertreter/Teilnehmer ist dessen Wohnsitz maßgebend.

## 18. Veranstalterangaben

SV Rot-Weiß Wiehe e. V.  
*Abteilung Fußball*  
Stadtgraben 22  
06571 Wiehe  
Telefon: 034672 60334  
Mobil: 0176 17722247  
E-Mail: svrotweisswiehe@web.de

**Verfasser:** Joachim Heller, Jugendwart

**Quellen:** BGB, SGB III, Internet